



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 2. August 2022 durch

...

beschlossen:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Nr. 2 bis 5 der Auflagen in dem Bescheid vom 29. Juli 2022 mit Änderung vom 2. August 2022 wird wiederhergestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen Beschränkungen im Rahmen der angemeldeten Versammlung „Gegen Erdgas, LNG und eine fossile Infrastruktur, die unsere Zukunft aufs Spiel setzt“.

Am 18. Juli 2022 meldete der Antragsteller für den Veranstalter „Klimagerechtigkeit jetzt! e.V.“ für die Festwiese im Hamburger Stadtpark ein Klimacamp für die Zeit vom 4. August 2022 bis zum 19. August 2022 an, wobei der Aufbau vom 4. bis 8. August 2022, der Campbetrieb vom 9. bis 15. August 2022 und der Abbau vom 16. bis 19. August 2022 erfolgen soll. Die Zahl der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrage 4.000 - 6.000 während des Campzeitraums, in der Auf- und Abbauphase je 100-200. Sie würden gegen die aktuelle Energie- und Klimapolitik protestieren, die lokal und global nicht hinnehmbar sei. Hamburg habe für ihren Protest hervorgehobene Bedeutung. Hier würden aktuell neue LNG-Terminals geplant und somit nicht nur der globale Klimaschutz, sondern auch der lokale Umweltschutz mit Füßen getreten. Jedoch beschränke sich ihr Anliegen nicht auf Protest. Sie kämpften für eine soziale, ökonomische und ökologische Gerechtigkeit für alle,

und dazu brauche es einen Systemwandel. Ihr Kampf für eine gerechte Welt sei antikapitalistisch, antirassistisch, antiableistisch, queerfeministisch, antifaschistisch und antimilitaristisch. Sie stellten sich gegen Antisemitismus und gegen alle Formen der Ausbeutung und Unterdrückung. Diese Utopie wollten sie vor Ort vorleben, um den Menschen Alternativen zu einer indoktrinierten Lebensweise, in der alle Bedürfnisse Kapitalinteressen untergeordnet würden, zu vermitteln. Sie wollten mit Klimaaktivisten aus ganz Deutschland wie auch Delegierten von Klimagerechtigkeitsgruppen aus anderen Ländern in Kontakt kommen und Menschen aus allen Bevölkerungsschichten auf ihrem Camp willkommen heißen, ihr Workshop-Programm für sie öffnen und dort miteinander strategische und inhaltliche Ansichten diskutieren. Ihr Klimacamp richte sich an die überall aus Deutschland anreisende und die lokale Hamburger Bevölkerung. Daher sei die zentrale und niedrigschwellige Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit ein essenzieller Bestandteil ihrer politischen Versammlung. Sie würden informieren, aufklären und alle Bürgerinnen und Bürger auffordern, sich ihnen anzuschließen. In einem Zeitraum von sieben Tagen werde es den Raum für Austausch, die Teilnahme an Workshops und Vorträgen und die Sichtbarkeit von Protest geben. Der mehrtägige Charakter des Protestcamps erfordere eine umfassende Infrastruktur, inklusive Verpflegungs-, Übernachtungs- und Sanitäreinrichtungen. Zur Planung machte der Antragsteller folgende Angaben:

- Einsatz von ca. 10-20 PKWs, LKWs und ähnlichen Transport Fahrzeugen für die Infrastruktur
- eine stationäre Lautsprecheranlage
- zwei fliegende Bauten (Zirkuszelt 800 m² bzw. 180 m²)
- zwei kleine Zirkuszelte
- ca. 40 Versorgungs- und Veranstaltungszelte (SG 20 bis SG 50)
- Privatzelte, dynamisch je nach Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- zwei Feldküchenkomplexe, ein Pizzastand, ein Crepestand, ein Kaffeestand
- Wasserinfrastruktur Frisch-/Abwasser (5-10 IBC Kanister, Schläuche und Pumpen)
- eine Bühne
- etwa 65 Komposttoiletten und Hockpissoirs
- ca. 250 Bierzeltgarnituren
- Solarstrominsel und Strominfrastruktur inklusive Generatoren
- Soundanlage
- ca. 30 Feuerlöscher
- ca. 20 Transparente, 50 Schilder
- Stellwände

- Pavillons

Hierauf verfügte die Antragsgegnerin unter dem 29. Juli 2022 eine Anmeldebestätigung mit beschränkenden Auflagen:

1. Die Versammlung darf nicht in der Zeit vom 9. August 2022 bis zum 15. August 2022 auf der sogenannten Festwiese im Hamburger Stadtpark stattfinden. Stattdessen ist die Versammlung entsprechend der Markierung der in dieser Verfügung abgebildeten Skizze auf der unbebauten Fläche an der Elly-See-Straße am Altonaer Volkspark durchzuführen. Gleiches gilt für die Aufbauarbeiten ab dem 4. August 2022 sowie Abbauarbeiten bis zum 19. August 2022.
2. Das Aufstellen von Zelten zur Übernachtung (sogenannte Schlafzelte) wird untersagt.
3. Das Aufstellen von zwei kleinen Zirkuszelten wird untersagt.
4. Der Aufbau von Feldküchenkomplexen und sonstiger Getränke- und Essensstände wird ebenso wie die Wasserinfrastruktur einschließlich Waschbecken untersagt.
5. Der Aufbau von mehr als 40 Versorgungs-, Veranstaltungszelten und Pavillons wird untersagt.

Die Antragsgegnerin ordnete die sofortige Vollziehung dieser Auflagen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an.

Der Antragsteller erhob Widerspruch mit Schreiben vom 30. Juli 2022 und beantragte am 1. August 2022 bei Gericht, dessen aufschiebende Wirkung wiederherzustellen und hilfsweise hinsichtlich der ersten Auflage die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Versammlung zusätzlich zur zugewiesenen Fläche auf der Bornmoorwiese (Volkspark Altona, Fläche am Vorhornweg) zu dulden.

Mit Verfügung vom 2. August 2022 änderte die Antragsgegnerin die Verfügung vom 29. Juli 2022 dahin, dass aus der Auflage Nr. 4 der Textteil „ebenso wie die Wasserinfrastruktur einschließlich Waschbecken“ gestrichen wurde. Die Beteiligten erklärten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt.

II.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen ist der Antrag zulässig und hat teilweise auch in der Sache Erfolg.

Die sofortige Vollziehung ist ausreichend begründet. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der versammlungsrechtlichen Auflagen auf Seite 53 f. ihres Bescheides vom 29. Juli 2022 ausreichend einzelfallbezogen schriftlich begründet. Es ergibt sich ferner, dass die Antragsgegnerin den vorliegenden Einzelfall in den Blick genommen hat. Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich die Dringlichkeit.

Bei der im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung der Antragsgegnerin mit dem Interesse des Antragstellers, den Vollzug dieser Entscheidung auszusetzen und das Protestcamp auf der sogenannten Festwiese im Hamburger Stadtpark wie am 18. Juli 2022 beantragt durchführen zu können, ist als Grundlage dieser Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, soweit möglich, nicht nur summarisch zu prüfen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 37).

Gemessen an diesem Maßstab erweisen sich die Auflage Nr. 1 als rechtmäßig und die Auflagen Nr. 2 bis 5 als rechtswidrig.

1. Das angemeldete Klimacamp ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als eine durch Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz geschützte Versammlung einzustufen.

Eine Versammlung ist in ihrem Kern eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aus der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit folgt das Recht der Grundrechtsträger, insbesondere des Veranstalters, selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung zu bestimmen. Die Versammlungsbehörde kann dieses Recht unter den in § 15 VersG geregelten Voraussetzungen einschränken (BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9/20, juris Rn. 19, m.w.N.). In ihrer nach herkömmlichem Verständnis idealtypischen Ausformung als Demonstration besteht eine Versammlung in der gemeinsamen körperlichen Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und

andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris; BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9/20, juris Rn. 20). Der durch die Versammlungsfreiheit bewirkte Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst auch solche, auf denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise – auch in nicht verbalen Formen – zum Ausdruck bringen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris; BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9/20, juris Rn. 20). Der Versammlungsbegriff ist generell offen für Fortschreibungen. Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob eine derart gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Kann ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festgestellt werden, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln ist (BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001, 1 BvQ 28/01, juris; BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9/20, juris Rn. 20 f.).

Das angemeldete Klimacamp dürfte als örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen anzusehen sein, die gemeinschaftlich und zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zahlreiche gesellschaftliche Themen erörtern und kundgeben wollen, etwa in Bezug auf die Gefahren durch die Nutzung fossiler Energiequellen und die Möglichkeiten einer basisdemokratischen und umweltverträglichen Art des Miteinanders. In diesem Camp findet ein breites Workshop-, Vortrags- und Diskussionsprogramm statt, wobei sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zahlreichen größeren und auch kleineren Runden miteinander austauschen und diskutieren wollen. Auf das Programm (Anlage 1 des Antrags) wird verwiesen. Auch wenn der Antragsteller die darin grün hinterlegten Programmpunkte allgemein der politischen Vernetzungsarbeit zuschreibt, dürften diese – vor allem in Zusammenschau mit den ohnehin überwiegenden sonstigen Programmpunkten – dennoch im Wesentlichen unter den Schutz des Art. 8 GG fallen. Diese Veranstaltungen finden nämlich zu konkreten Themen statt und sind sämtlichen Interessierten, also auch Passanten und Tagesgästen, geöffnet, sodass davon auszugehen ist, dass sich auch bei dieser Gelegenheit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit anderen eine Überzeugung bilden, sich ihrer vergewissern und damit der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung dienen. Danach hat der Antragsteller ein Gesamtkonzept während der gesamten siebentägigen Dauer des Camps dargelegt, das auf einen Protest gegen die durch insbesondere fossile Energien verursachte Umweltzerstörung und Klimakrise sowie auf das durchgehende Praktizieren einer

umweltverträglichen Art des Zusammenlebens gerichtet ist. Dieser dergestalt auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezogene Zweck dürfte nach der Würdigung des Gesamtpräges des Klimacamps als entscheidend zu beurteilen sein.

Dieses Gesamtpräge wird durch die angemeldeten Übernachtungsflächen, Sanitäreanlagen, Feldküchenkomplexe, Getränke- sowie Essensstände, zwei weiteren Zirkuszelte (als Materiallager bzw. als Anlaufstelle für Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und Pavillions, letztere im Falle des Bedarfs an weiteren Infoständen, nicht beeinträchtigt.

Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG nicht nur dann, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe aufweist. Vielmehr wird ihr dieser Schutz auch dann zuteil, wenn sie für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen ist (BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9/20, juris Rn. 27). Vorliegend spricht vieles dafür, dass eine gewisse inhaltliche Verknüpfung der infrastrukturellen Einrichtung mit der konkreten Meinungskundgabe besteht. Wesentliches Ziel der Versammlung ist es, auch durch das gelebte Beispiel die angestrebte politische Veränderung darzustellen, etwa durch das kollektive Zusammenleben, das Aufstellen erneuerbarer Energien und deren Nutzung für Küchen und Infrastruktur. Dem kollektiven Zusammenleben dürfte auch das Organisieren desselben in Zelten und das gemeinsame Übernachten dienen. Dafür, dass die geplante Infrastruktur allein oder zu einem nennenswerten Teil der Beherbergung von Personen dienen soll, welche an anderweitig – außerhalb des konkreten Camps – stattfindenden Versammlungen teilnehmen wollen, liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor. Im Übrigen dürften die genannten infrastrukturellen Einrichtungen auch in logistischer Hinsicht für die Durchführung der über sieben Tage stattfindenden Versammlung erforderlich sein. Für die Veranstaltung einer Dauerversammlung dürfte es notwendig sein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Lebensmitteln und Getränken versorgt werden können; ansonsten bestünde die Gefahr, dass diese zur Befriedigung ihrer grundständigen Bedürfnisse den Versammlungsort verlassen müssten und die Veranstaltung die angestrebte Kompaktheit verliert. Weiter spricht auch vieles dafür, dass Übernachtungsflächen mit Schlafzelten für die Veranstaltung des Klimacamps funktional erforderlich sind, um auch Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel für ein kommerzielles Übernachtungsangebot und nicht über die sozialen Kontakte für ein kostenfreies An-

gebot verfügen, an der Versammlung teilhaben zu lassen. Wie der Antragsteller unwidersprochen darlegt, stehen in Hamburg für den fraglichen Zeitraum zudem nicht mehr ausreichend kommerzielle Angebote bereit.

2. Ist die von dem Antragsteller geplante Veranstaltung somit dem Schutz des Versammlungsrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG zu unterstellen, folgt daraus jedoch nicht, dass der Antragsteller beanspruchen kann, dass die Antragsgegnerin die geplante Veranstaltung auf der Festwiese des Hamburger Stadtparks zu dulden hat. Denn die Antragsgegnerin ist, wie sich aus der zu einem geplanten Protestcamp im Hamburger Stadtpark ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, juris), im Rahmen ihres (versammlungsrechtlichen) Entscheidungsspielraums berechtigt, den Umfang des Camps so zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtparks durch langfristige Schäden hinreichend ausgeschlossen ist. Ist dies in einer dem Anliegen des Antragstellers entsprechenden Weise nicht möglich, kann sie die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG verändern und ihm stattdessen auch einen anderen Ort für die Durchführung des geplanten Protestcamps zuweisen, der mit Blick auf die erstrebte Wirkung dem Anliegen des Antragstellers möglichst nahe kommt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.7.2017, 4 Bs 137/17, Pressemitteilung in juris). Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin hier zu Recht Gebrauch gemacht. Die Verlegung der Versammlung von der Festwiese im Hamburger Stadtpark auf die Fläche an der Elly-See-Straße am Altonaer Volkspark durch die Auflage Nr. 1 ist aller Voraussicht nach nicht zu beanstanden. Im Einzelnen:

Die öffentliche Sicherheit i.S.v. § 15 Abs. 1 VersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 77; BVerwG, Urt. v. 25.6.2008, 6 C 21.07, BVerwGE 131, 216, juris Rn. 13). Erforderlich ist eine unmittelbare Gefährdung dieser Rechtsgüter, mithin eine Gefahrenprognose, die gestützt auf tatsächliche Anhaltspunkte („erkennbare Umstände“) bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts begründet; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.9.2009, 1 BvR 2147/09, juris Rn. 9). Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes berücksichtigt das Gericht, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hin-

deuten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.9.2009, 1 BvR 2147/09, juris Rn. 9). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind nach dem aus dem Grundgesetz ableitbaren Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 42).

Die Auflage Nr. 1 in dem Bescheid der Antragsgegnerin dürfte zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen sein. Im Hamburger Stadtpark als öffentlicher Grünfläche genießen die vorhandenen Pflanzen und Tiere besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art, die über die widmungsgemäße Nutzung hinausgehen. Außerdem dient die Festwiese der Erholung der Hamburger Bevölkerung. Beide Zwecke der Festwiese werden durch die Versammlung erheblich beeinträchtigt. Mit jeder Nutzung eines öffentlichen Ortes im Rahmen einer Versammlung gehen zwar grundsätzlich hinzunehmende, weil weniger gewichtige Beeinträchtigungen u.a. von Rechten Dritter in Form der zeitweisen Entziehung dieser Fläche für die Nutzung durch Dritte, durch Verunreinigungen und durch möglicherweise zeitweise Beeinträchtigungen der Vegetation einher. Im vorliegenden Fall sind jedoch nicht nur zeitweise Beeinträchtigungen zu befürchten, sondern die längerfristige Zerstörung von großen geschützten Rasenflächen, die einen langfristigen Entzug der Flächen als Naherholungsfläche für die Bevölkerung nach sich ziehen. Wenigstens der Aufbau des großen Zirkuszeltens erfordert den Einsatz von PKW bzw. sogar LKW, der schon wegen des Gewichts des entsprechenden Fahrzeugs die betroffenen Rasenflächen und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die betroffenen Gehwege, die zu der Festwiese führen, erheblich schädigen wird. Schäden an der Rasenfläche sind auch sicher dadurch zu erwarten, dass 4 Zirkuszelte, 40 Versorgungs- und Veranstaltungszelte und private Schlafzelte für 4.000 bis 6.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Zeitraum von 7 bis 16 Tagen auf der Rasenfläche stehen sollen. Dieser Zeitraum, in der dem Rasen Licht und Wasser versagt wird und er der intensiven Nutzung durch das Betreten durch zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer und das Aufstellen schwerer Gegenstände ausgesetzt ist, ist derart lang, dass langfristige Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden müssen. Dies führt dazu, dass die Öffentlichkeit die Festwiese des Stadtparks während der Dauer der Versammlung für 16 Tage und darüber hinaus sehr wahrscheinlich für weitere Wochen, in denen die Fläche wieder aufbereitet und danach geschont werden muss, nicht für Erholungszwecke nutzen kann. Diese Ausführungen zu den Auswirkungen der in der Anmeldung genannten Fahrzeuge, Zelte und sonstigen Infrastruktur gelten auch, wenn man davon ausgeht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung keine Feuer machen und sich auch sonst angemessen verhalten und mit

den Flächen pfleglich umgehen. Mit dem Einwand, dass der Stadtpark groß sei und noch weitere Erholungsflächen aufweise, kann der Antragsteller nicht durchdringen, weil der Hamburger Stadtpark der Erholung der zahlreichen Hamburger Bürger dient und es deshalb von erheblichem Gewicht ist, wenn die Festwiese – als eine der zentralen Flächen des als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmeten Parks – nicht für Erholungszwecke zur Verfügung steht.

Dieser Gefahr von langfristigen Schäden an der für die Hamburger Bevölkerung wichtigen Erholungsfläche ist die Antragsgegnerin nach dem Stand des Eilverfahrens dadurch ermesensfehlerfrei begegnet, dass die Versammlung an einen anderen Ort verlegt wird. Diese Verlegung der Versammlung erscheint insbesondere verhältnismäßig. Die Antragsgegnerin hat mit der unbebauten Fläche an der Elly-See-Straße eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt, bei der keine solche Gefahr für schutzwürdige Grünanlagen besteht und zugleich der Versammlungsfreiheit angemessen Rechnung getragen wird. Auch wenn ein Klimacamp, das im Stadtpark gelegen ist, in einem höheren Maße die Aufmerksamkeit zufälliger Passanten wecken würde als ein an der Elly-See-Straße errichtetes Klimacamp, wird die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG nicht verletzt. Die Festwiese des Hamburger Stadtparks ist – anders als beispielsweise eine Wiese neben einem LNG-Terminal oder ein Flurstück neben einem Braunkohletagebau – kein Ort, der einen Bezug zu den Themen der Versammlung aufweist. Darüber hinaus hat die Versammlung nach der Anmeldung und dem Vortrag des Antragstellers einen wesentlichen Schwerpunkt auf der öffentlichen Meinungsbildung und nicht auf der Meinungskundgabe. Die Meinungsbildung insbesondere unter den anreisenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann ebenso an der Elly-See-Straße erfolgen – zumal Meinungskundgabe, ein Beachtungserfolg und die Einbeziehung der Öffentlichkeit auch dort möglich sein werden.

Der Antragsteller kann nicht – wie mit dem Hilfsantrag begehrt – beanspruchen, dass die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet wird, die geplante Veranstaltung zusätzlich zur Fläche Elly-See-Straße auf einem Teil des Altonaer Volksparks zu dulden. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass es für die Durchführung des Klimacamps notwendig ist, noch weitere Flächen aus dem benachbarten Altonaer Volkspark zu nutzen. Auch wenn die Fläche an der Elly-See-Straße kleiner ist als die Festwiese des Stadtparks, misst sie immerhin noch 54.000 qm, und es ist nicht erkennbar, warum dies unzureichend sein sollte. Der Plan für die Nutzung der Festwiese (Seite 5 im Bescheid der Antragsgegnerin) weist eine großzügige Nutzung mit vielen Freiflächen auf, so dass eine engere Aufstellung der einzelnen Zelte ohne Weiteres möglich

erscheint. Warum die nutzbare Fläche an der Elly-See-Straße nur 45.000 qm betragen soll, führt der Antragsteller nicht näher aus; die Fotos in der Sachakte ergeben auch keine wesentlich eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die im Hilfsantrag zusätzlich begehrte Fläche „Bornwiese (Volkspark Altona, Fläche am Vorhornweg)“ nicht hinreichend bestimmt sein dürfte.

3. Der Antrag hat hinsichtlich der Auflagen Nr. 2 bis 5 – soweit diese Auflagen nicht aufgehoben worden sind – Erfolg. Die mit den Auflagen untersagten Übernachtungsflächen, Sanitäranlagen, Feldküchenkomplexe, Getränke- sowie Essensstände, zwei weiteren Zirkuszelte und Pavillions unterfallen der Versammlungsfreiheit (siehe oben Punkt 1.). Die Auflagen werden sich daher wahrscheinlich als rechtswidrig erweisen, weil eine konkrete Gefahr, die sie abwehren sollen, nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ersichtlich ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Da die Antragsgegnerin dem Begehren des Antragstellers entsprochen hat, entspricht es billigem Ermessen, insoweit der Antragsgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG.

...